

Das „Auch“ macht den feinen Unterschied

Leinenpflicht für Hunde im Widerstreit unterschiedlicher Ansichten

Eine Regionalzeitung berichtet gedruckt und online über den Start der Leinenpflicht in einer Großstadt. Mit Beginn der Brut- und Setzzeit müssten Hunde an der Leine geführt werden. Ohne Leine sei wegen der Schonzeit für Wildtiere das Spielen ohne Leine nur in eingezäunten Hundefreilaufflächen möglich. Ein Leser der Zeitung hält die Berichterstattung für falsch. Die Leinenpflicht in der Brut- und Setzzeit gelte nur für die Gebiete außerhalb des umbauten Stadtgebietes. Eine generelle Leinenpflicht in der Stadt gebe es nicht. Als Quelle legt der Beschwerdeführer das Infoblatt der Stadt für Hundehalter vor. Die Zeitung gibt zu der Beschwerde keine Stellungnahme ab.

Der Beschwerdeausschuss erkennt keinen Verstoß gegen das in Ziffer 2 des Pressekodex definierte Gebot der journalistischen Sorgfaltspflicht. Die Beschwerde ist unbegründet. Im Mittelpunkt der Diskussion im Gremium steht die Frage, ob die Behauptung zur stadtweiten Leinenpflicht für Hunde in der Stadt von Tatsachen gedeckt ist. Die Ausschussmitglieder interpretieren das Informationsblatt der Stadt zur Leinenpflicht anders als der Beschwerdeführer. Die Formulierung „Während der Brut- und Setzzeit vom 15. März bis 15. Juli sind Hunde auch in der freien Landschaft anzuleinen“ kann durch das „auch“ so verstanden werden, dass für Hunde innerorts sonst grundsätzliche Leinenpflicht besteht.

Aktenzeichen:0256/19/1

Veröffentlicht am: 01.01.2019

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: unbegründet